



Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparbeschlüsse bis zum Jahr 2035

A. Beschlussvorschlag

1. Einsparmaßnahmen sind für den **Zeitraum 2028 bis 2035** zu konzipieren.
2. Für die **Ausgleichsrücklage** ist eine Untergrenze von mindestens 100 Mio. EUR einzuhalten.
3. Als **Zwischenziele** auf dem Einsparpfad werden - jeweils einschließlich eines Puffers von 10 Mio. EUR – bestimmt:

15 Mio. EUR (2028),

25 Mio. EUR (2030),

55 Mio. EUR (2032).

Das **Gesamtziel** bis zum Jahr 2035 beträgt 85 Mio. EUR einschließlich des Puffers. Sollte sich bis zum Jahr 2034 zeigen, dass der Puffer nicht benötigt wird, wird der Einsparpfad für die Jahre 2034/35 auf das Zielniveau 75 Mio. EUR angepasst. Alle Werte mit Ausnahme des Puffers sind sukzessive um Preissteigerungen anzupassen.

4. Die **Kirchenleitung** legt zur Herbsttagung 2026 eine Umsetzungsplanung mit Nennung konkreter Einsparvorschläge vor.
5. Die **Konzeption** der konkreten Einsparungen hat zu berücksichtigen:
 - a) Die Verteilung der Einsparungen nach Aufgabenbereichen erfolgt in der bisherigen **Systematik der Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträge aus ekhn2030**
 - b) Finanzielle Effekte der bevorstehenden nächsten **Stellenbemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes** ab 2029 werden zunächst von der Einsparsumme abgerechnet.
 - c) Zulässige Eingriffe bei **Besoldung, Versorgung und Beihilfen** können vorgeschlagen werden, sind aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Risiken eingehend zu bewerten.
 - d) Die **übrigen Einsparungen** werden im Anschluss an eine Bewertung sämtlicher Ausgaben festgelegt.
 - e) Die **Einsparkonzeption** und deren Begründung erfolgt anhand einer **Bewertung der heutigen Haushaltsmittel**. Die Bewertung und das Verfahren hierzu verantwortet die Kirchenleitung, unterstützt durch die Lenkungsgruppe.
6. Zur schrittweisen Umsetzung **strategischer Ziele** wird ein Budget von bis zu 3 Mio. EUR eingeplant. Dieses erhöht die Einsparbeträge bzw. erfordert darüber hinaus gehende Umschichtungen im Haushalt. Die Konkretisierung erfolgt mit künftigen Haushalten.
7. Über die Verwendung von Mitteln aus der Finanzdeckung von Rücklagen für **Beihilfeverpflichtungen** wird im Kontext der Beschlussfassung über die Umsetzungsplanung befunden.

8. Weitere Prüfaufträge bis Ende 2027:

- a) Es soll geprüft werden, ob mit dem Entwurf des Doppelhaushalts 2028/29 **neue Budgetierungsmethoden** als unterstützende Maßnahme zur Umsetzung von Einsparungen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes erprobt werden können.
- b) Es soll untersucht werden, ob für bestimmte Budget-/Aufgabenbereiche (neue) rechtlich un-selbstständige **Stiftungen** eingerichtet werden sollten, um künftig anteilig aus Erträgen die Finanzierung zu unterstützen.
- c) Es soll untersucht werden, **wie bis zum Jahr 2035 zusätzliche Einnahmen im Haushalt im Umfang von mindestens 10 Mio. EUR** jenseits der Kirchensteuer und staatlicher Leistungen / Erstattungen generiert werden können.
- d) Es soll untersucht werden, welche Einsparungen mit einer **weiteren Verringerung der Zahl der kirchlichen Körperschaften** unterhalb der Gesamtkirche möglich sind und welche Auswirkungen dies hätte.
- e) Die Voraussetzungen und Auswirkungen einer **Dezentralisierung der Baubudgets für Dekanate und ggf. weitere regionale Budgetierungsansätze** sind zu prüfen.

B. Rechtsgrundlage: Art. 47 KO

C. Begründung

Der Kirchensynode ist zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung zur Umsetzung der Einsparungen bis zum Jahr 2035 vorzulegen. Wortlaut des Synodenbeschlusses aus November 2025, insb. Ziffer 2:

1. *Die Kirchensynode beschließt ein Einsparziel in Höhe von mindestens 75 Mio. EUR bis zum Jahr 2035 zusätzlich zum bestehenden Einsparvolumen von 140 Mio. EUR bis zum Jahr 2030. Bemessungsgrundlage ist das Haushaltsjahr 2026.*
2. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode hierzu bis zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung vorzulegen. In dieser sind insbesondere darzulegen:*
 - a. *Höhe der Einsparschritte in den Zeitabschnitten bis 2030 und von 2031 bis 2035.*
 - b. *Methodische Umsetzungsaspekte (z. B. Budgetierung, Berücksichtigung strategischer Ziele und Bemessung des Verkündigungsdienstes).*
 - c. *Der Erhalt der Mindestbestände der Pflichtrücklagen.*
 - d. *Eine Beurteilung, ob ein Maßnahmenpuffer von zusätzlich bis zu 10 Mio. EUR benötigt wird.*
 - e. *Maßnahmen zur Erhöhung der finanziellen Vorsorge für bestehende Beihilfeverpflichtungen.*

Bis zur Herbsttagung 2026 ist der Kirchensynode unter Berücksichtigung der Rahmenplanung eine Umsetzungsplanung vorzulegen. In dieser sind die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen.

3. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Notwendigkeit einer Ausweitung des zusätzlichen Einsparziels regelmäßig zu evaluieren und der Kirchensynode einmal jährlich zu berichten. Eine Ausweitung der Einsparungen auf bis zu 110 Mio. EUR ist insbesondere dann vorzusehen, wenn festgestellt wird, dass sich die Finanzlage beschleunigt und die*

Kirchensteuerentwicklung sich proportional entsprechend zur Mitgliederentwicklung verschlechtert.

Der Beschlussvorschlag umfasst die Bausteine der beauftragten Rahmenplanung. Diese werden in **Abschnitt I.** nachfolgend erläutert. Im anschließenden **Abschnitt II.** findet sich eine Darstellung zur bisherigen Verteilung der Einsparungen aus ekhn2030.

Abschnitt I. Bausteine der Rahmenplanung

Beschlussziffer 1:

Verfahrensseitig ist eine Einsparumsetzung bereits ab 2027 schwierig bzw. wäre mit kurzfristigen Einschränkungen für die Budgetbereiche verbunden. Die Hauptumsetzungsstrategie soll daher auf die Jahre ab 2028 bezogen werden. Vorzeitige Eingriffe können aber heute nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere dann nicht, wenn außerplanmäßig Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich werden sollten.

Beschlussziffer 2:

Es handelt sich um die Vorgabe einer strategischen Steuerungsgröße, die die Handlungsfähigkeit sicherstellen soll. Der Mindestbestand liegt heute gemäß KHO bei rund 75 Mio. EUR. Es wurde ein Sicherheitsabstand gewählt. Die Untergrenze ermöglicht einerseits die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wie im Haushalt 2026/27 geplant und eine weitere Abfederung des Einsparpfades. Von zusätzlichen Lockerungen wird dringend abgeraten, um die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Weitere Pflichtrücklagen sollen bis auf Weiteres unverändert bzw. im Rahmen der bisherigen haushaltsseitigen, regelmäßigen Anpassungen fortgeführt werden.

Beschlussziffer 3 / Begründung des vorgeschlagenen Einsparpfads:

Der Einsparpfad wurde aus einer Gegenüberstellung verschiedener Modelle gewählt, die in der Anlage beispielhaft aufgezeigt werden. Der Pfad kombiniert die Ziele

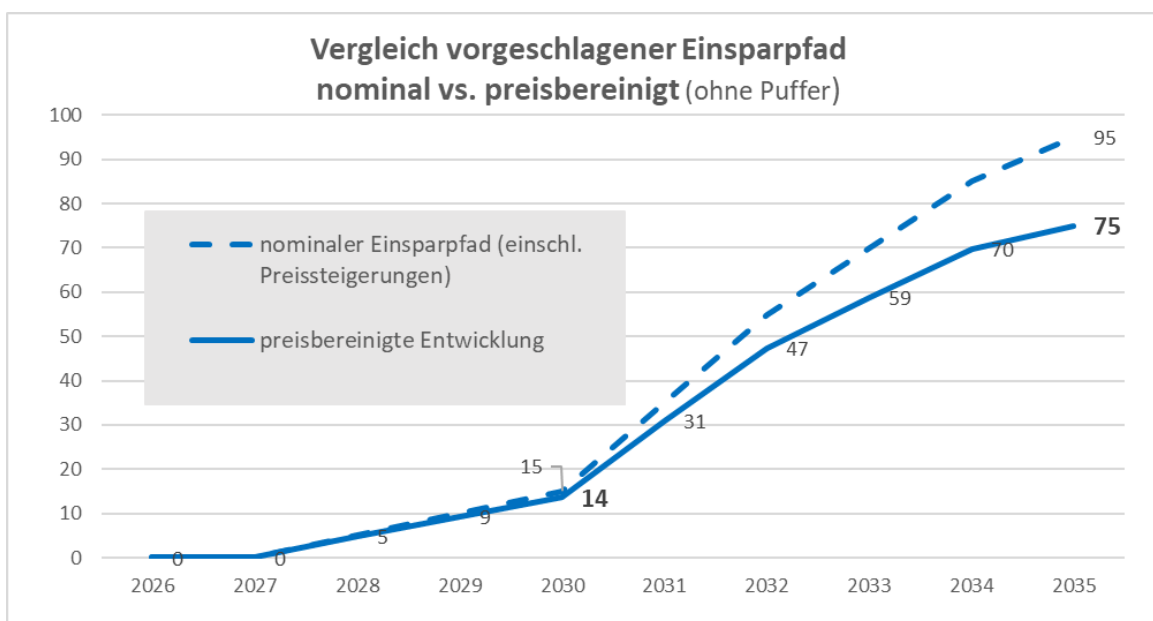
- „mäßiger Einstieg“ bis 2030 (angesichts der laufenden Einsparprozesse),
- Einhaltung einer Untergrenze der Ausgleichsrücklage und
- Gewinnung von mehr Umsetzungssicherheit durch einen zusätzlichen Puffer.

Um einen „maßvollen“ Beginn des neuen Einsparpfads vertreten zu können, der erst im weiteren Verlauf nach 2030 deutlich an Geschwindigkeit zunehmen muss, muss von Beginn an ein konstant bleibender Aufschlag auf den Einsparpfad gewählt werden. Dies ist der Puffer von 10 Mio. EUR. Auch wenn er damit zu Beginn zwar den moderaten Einstieg in den Einsparpfad verschärft, entfaltet er doch wegen seiner Konstanz anfangs eine flachere Einsparkurve und sorgt für einen Schutz der Ausgleichsrücklage vor einem nicht mehr vertretbaren Rückgang.

Das Einsparziel von 75 Mio. EUR zzgl. Puffer 10 Mio. EUR ist zunächst in heutigen Preisen dargestellt. Es wird aber auch aufgezeigt, wie sich die Haushaltsentlastung entwickelt, wenn regelmäßige Preis- und Kostensteigerungen im Haushalt angenommen werden.

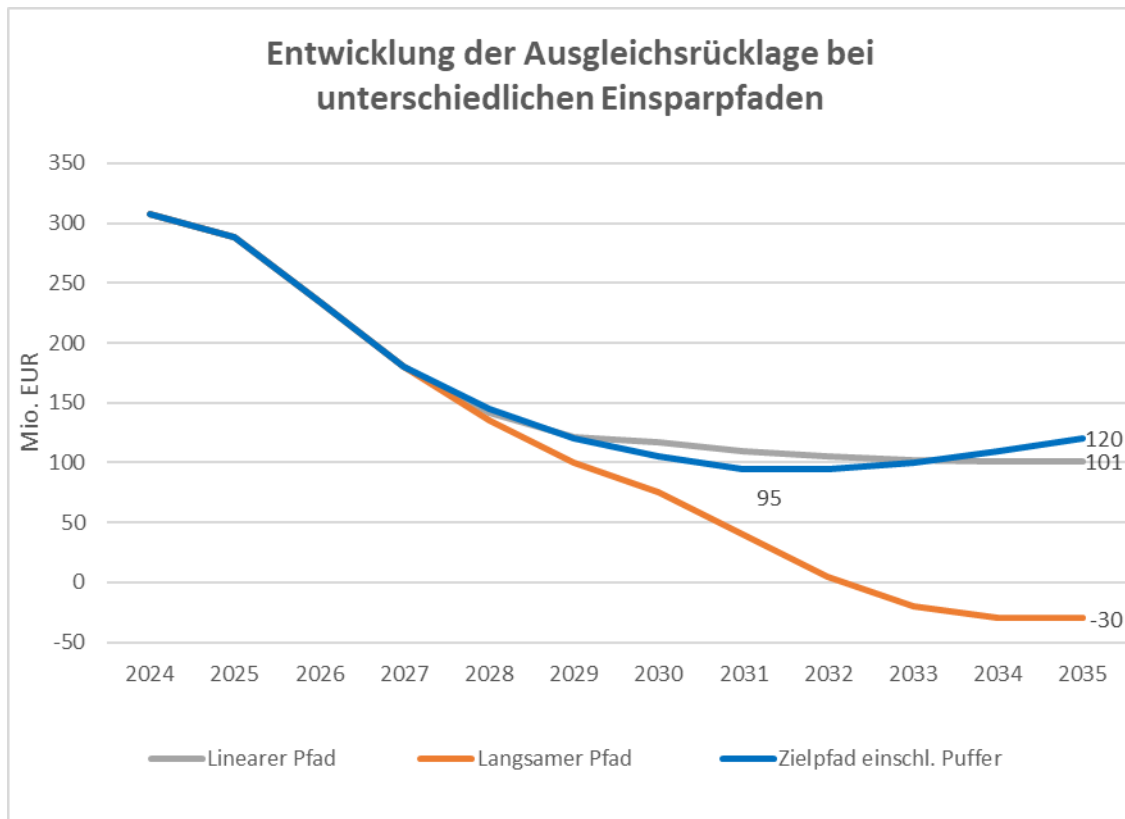
Zur Erläuterung der Methodik:

- Würden (theoretisch) bereits im Jahr 2026 sämtliche Einsparungen erreicht, bliebe es beim einmaligen Abzug von 75 Mio. EUR. Der nominale Entlastungseffekt stiege dann automatisch bis 2035 auf 95 Mio. EUR.
- Bei einer schrittweisen Einsparstrategie müssen die Einsparbeträge in Folgejahren um die Preissteigerungen höher ausfallen. Das in Preisen von 2026 berechnete Einsparziel von 75 Mio. EUR bleibt dabei unverändert, die faktische Auswirkung steigt durch geschätzte Preissteigerungen aber ebenfalls auf 95 Mio. EUR bis 2035 an (siehe Abbildung).



- Ein „Einfrieren“ / konstant Halten von Zuweisungs- oder Sachmittelbeträgen auf dem Niveau von 2026 führt schrittweise zu anrechenbaren Einsparungen bis 2035, weil die regelmäßigen Preissteigerungen nicht mitvollzogen werden müssen.
- Sofern Einsparungen in realen und nicht in finanziellen Größen festgelegt werden (insbesondere Stellenzahlen), reicht es aus, diese umzusetzen. Eine Preisberücksichtigung ist dann nicht nötig. Würden allerdings Personaleinsparungen nur in EUR festgelegt, müsste auch hier schrittweise die Inflation aufgeschlagen werden.

Eine zu **moderate Einsparforderung** für 2030 ließe die Ausgleichsrücklage auf unter Null absinken. Ein linearer Einsparpfad mit auf der Zeitachse gleich verteilten Einsparungen würde die Ausgleichsrücklagen-Untergrenze soeben einhalten.

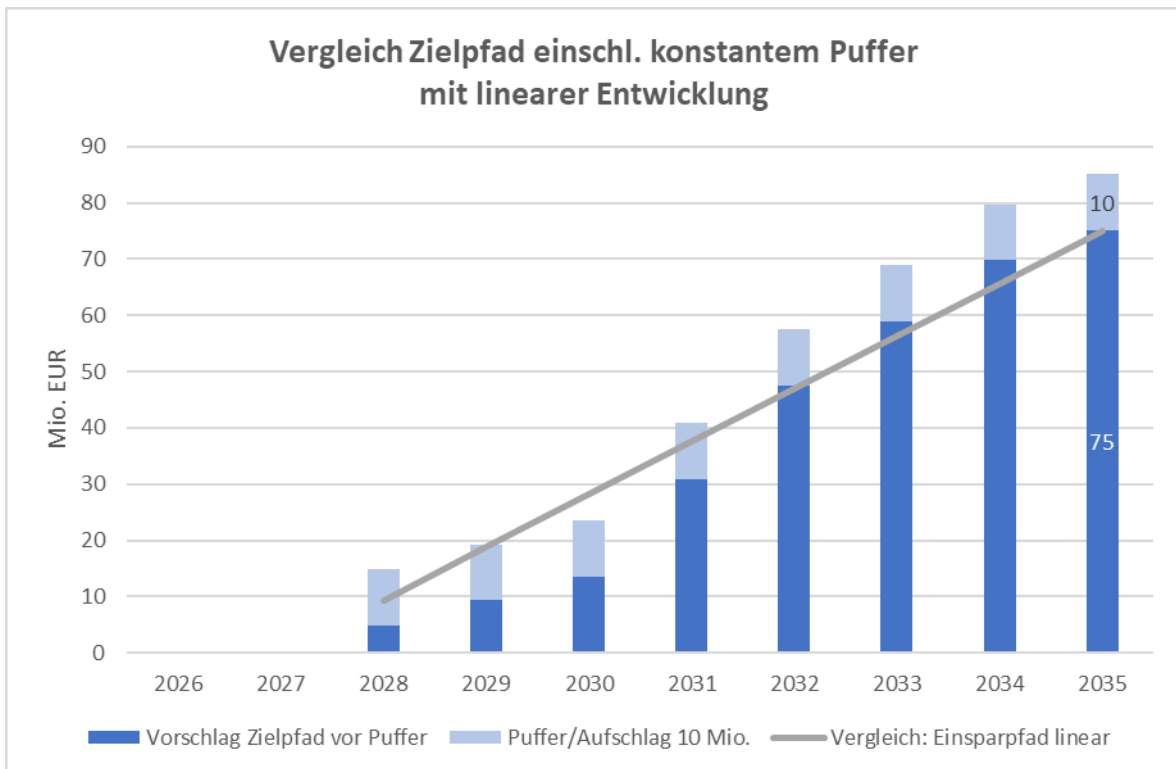
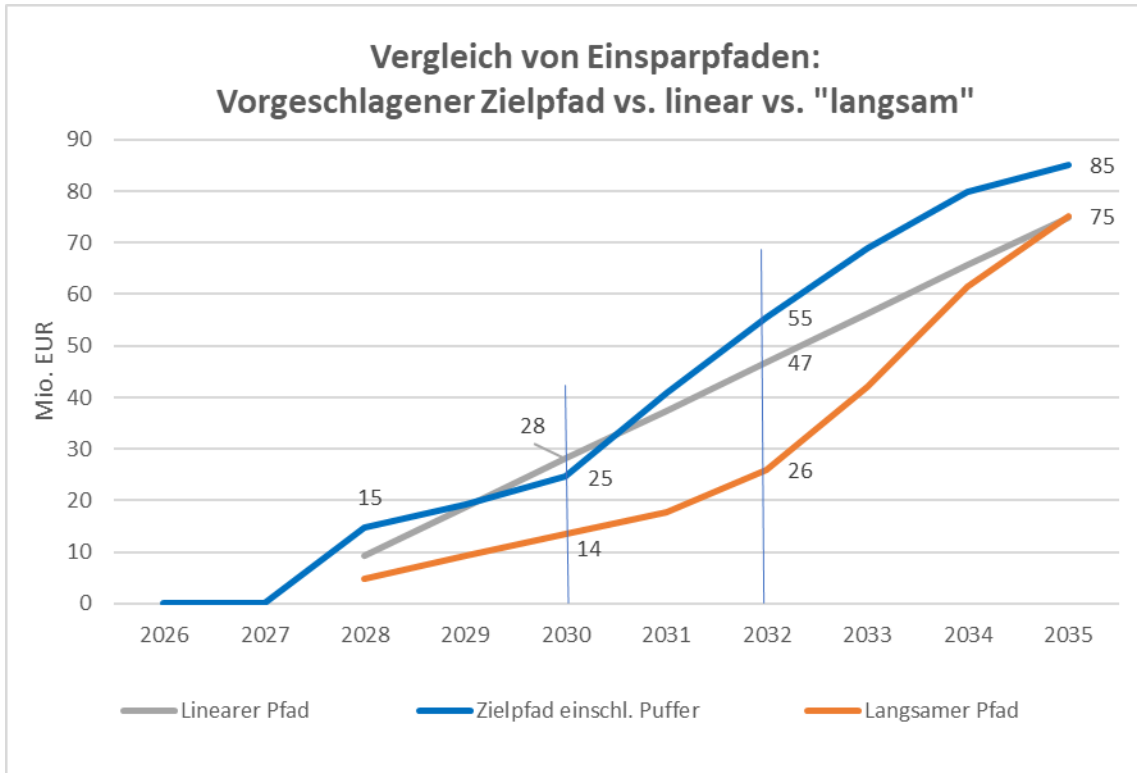


Der Verlauf des untersten Einsparpfads zeigt, dass selbst ein positiver **Einmal-/Sondereffekt** von zusammen beispielsweise 100 Mio. EUR zusätzlicher Erträge oder Entlastungen auf der Ausgabenseite, der zur Schonung bzw. Verstärkung der Ausgleichsrücklage genutzt würde, nicht ausreichte, um einen betont moderaten Einstieg in den Einsparpfad zu ermöglichen („langsamer Pfad“).

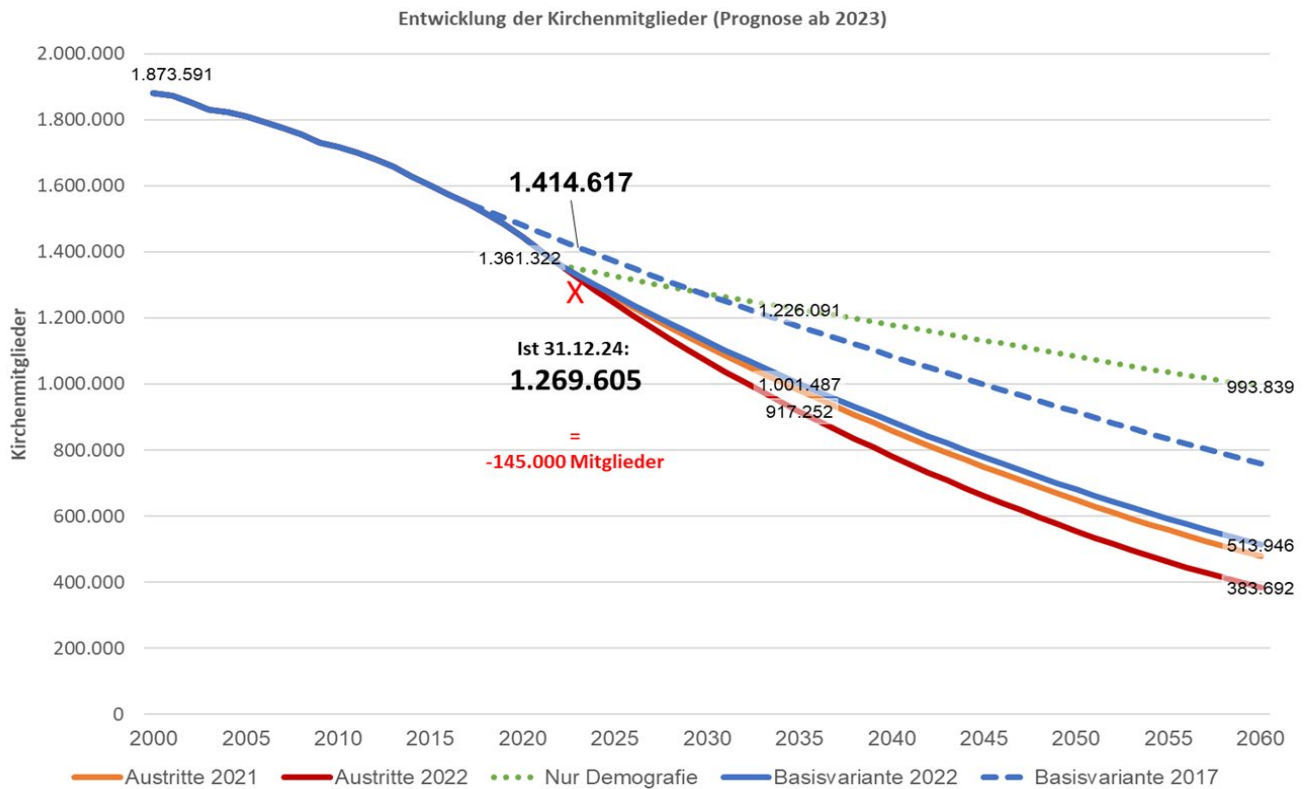
Entlastende Einmaleffekte können überdies nicht von vornherein unterstellt werden, weil dies ein nicht kalkulierbares Risiko darstellte. Sie können aber – sofern sie auftreten – entweder zur späteren Streckung der Einsparungen bzw. Minderung der Dynamik, zur Schonung der Ausgleichsrücklage oder für strategische (Budget-)Rücklagen verwendet werden.

Ein betont moderater Einstieg in den Einsparpfad ist als solcher finanziell nicht ausreichend. Es ist aber möglich, den Einsparpfad zunächst vergleichsweise flach zu wählen, wenn eine kräftige Dynamik der Einsparbeträge nach 2030 einsetzt, und das Einsparniveau bereits ab 2028 jedes Jahr konstant um einen sofort wirksamen Puffer / Aufschlag auf die Einsparlinie angehoben wird. Der Einsparpuffer ist notwendig, um bei einer kritischen Entwicklung der Ausgleichsrücklage am Rande der Untergrenze keine größere Unterschreitung zu riskieren, falls Umsetzungsprobleme beschlossener Einsparungen eintreten.

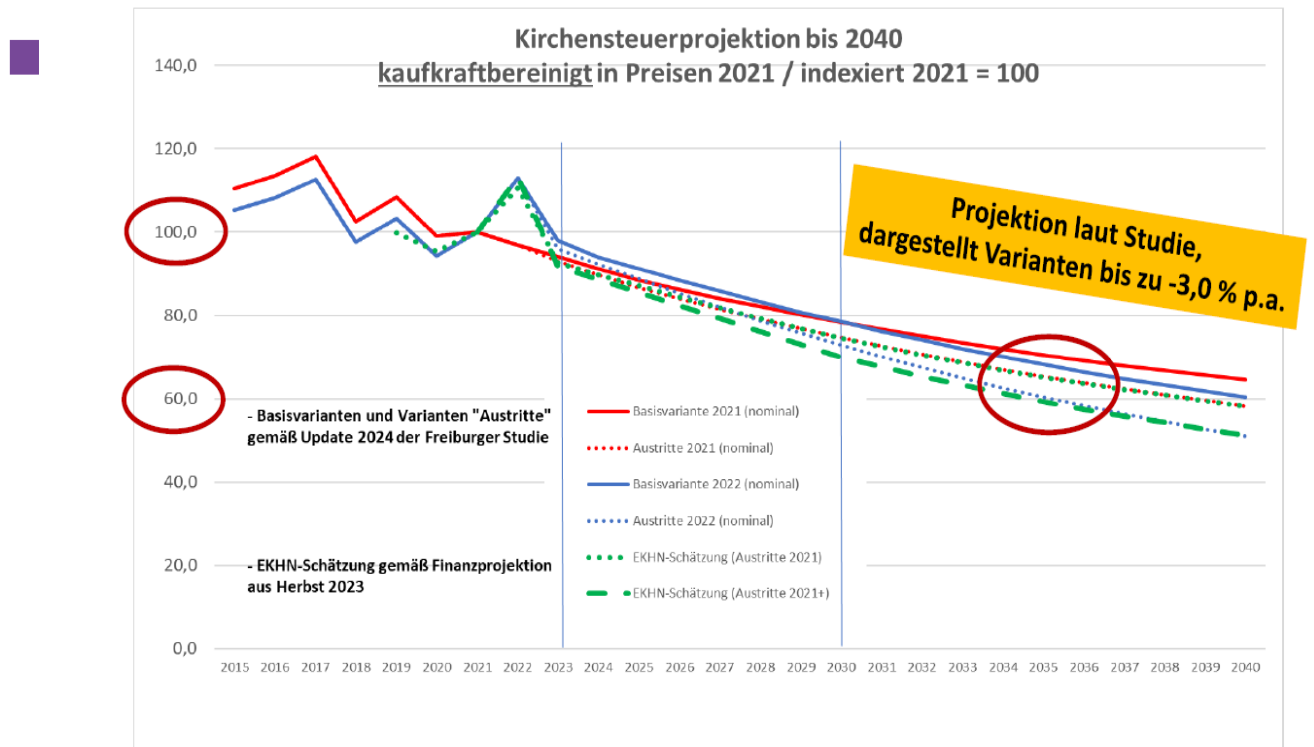
Im grafischen Vergleich (Folgeabbildung) mit einer linearen Verteilung zeigt sich der ähnliche hohe, aber dann flachere Einstieg in den Einsparpfad, der am Ende des Zeitraums dann infolge des Einsparpuffers ein um 10 Mio. EUR höheres Zielniveau aufweist:



Der Einsparpfad greift die aufgrund der im Herbst 2025 aufgezeigten Mitglieder- und Finanzentwicklung notwendigen Haushaltsanpassungen auf:



Verlust an Finanzkraft auf unter 60 % des Niveaus 2021



Beschlussziffer 4

Die Kirchenleitung ist mit der Umsetzungsplanung beauftragt. Sie wird die Lenkungsgruppe beteiligen.

Beschlussziffer 5

Es geht hier um Ausgangspunkte und die Methodik, wie Einsparungen konzipiert werden sollen. Die genaue Umsetzungsplanung soll Gegenstand einer zweiten Arbeitsphase nach Beschluss der Frühjahrs-synode sein.

a)

Es ist sinnvoll, keine neue Systematik der Aufgaben- und Ertrags- und Aufwandszuordnungen zu eröffnen, weil dies die Konzeption und Überwachung des Einsparprozesses zusätzlich erschwert bzw. zwei Logiken nebeneinander geführt werden müssten (ekhn2030 sowie bis 2035). D. h. es wird nicht streng nach, sondern nur in Anlehnung an die Budgetbereiche gegliedert. Insbesondere der Pfarrdienst wird einem eigenen Aufgabenblock und nicht den Einzelbudgets zugeordnet (Ausnahme Kirchenleitung).

b) und c)

Die Entwicklung der Pfarrstellen zieht finanzielle Einsparungen nach sich. Diese sollen ermittelt werden, bevor darüber hinaus benötigte Einsparbeträge im Budget berechnet werden. Dann ist auch zu entscheiden, ob weitere finanzielle Einsparungen im Bereich von Besoldung, Versorgung und Beihilfen angesiedelt werden, oder der Bereich von weiteren Eingriffen ausgenommen wird. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Haushaltskonsolidierung ohne weitere Eingriffe nur schwer realisierbar ist. Allerdings müssen die Möglichkeiten zuvor politisch und rechtlich sorgfältig abgewogen werden. Auf EKD-Ebene sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen. U. U. müssen unabhängig davon gezielte Maßnahmen in Angriff genommen werden, z. B. im Bereich der Anrechnungszeiten beim Versorgungsanspruch oder Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand.

d)

Es ist aus praktischen Gründen notwendig, eine „Grob“-Verteilung der Einsparungen von Beginn an festzulegen (Top down-Ansatz). Umgekehrt soll eine à priori-Festlegung auf eine feste prozentuale Verteilung der Einsparsumme vermieden werden, damit im Rahmen der Konzeption möglichst viele sachgerechte Aspekte zur Geltung kommen können. Es wird vorgeschlagen:

- Im ersten Schritt sind **jeweils 60 %** der übrigen Einsparsumme sowohl im Haushaltsbereich **Gesamtkirche** (ohne Pfarrdienst) als auch im Bereich **Kirchengemeinden / Dekanate** (einschl. Kindertagesstätten) als Einsparungen zu konzipieren.
- In der anschließenden Evaluation und Zusammenführung beider Teilprozesse wird die Einsparsumme von 120% auf 100 % reduziert. Die überschüssigen 20 % können für etwaige spätere Notwendigkeiten vorgemerkt bleiben.
- Auf diese Weise ergibt sich, dass **jeweils mindestens 40 %, aber maximal 60 % auf die beiden Haushaltsbereiche entfallen**. Erfahrungsgemäß wird ein Einsparprozess ohne eine gewisse Budgetierung von Einsparsummen auf größere Haushaltsbereiche nicht gelingen (Top down-Ansatz). Die genannte Spanne erscheint für sachgerechte Abwägungen ausreichend. Ein Bewertungsschema soll überdies Plausibilität der Entscheidungen ermöglichen.
- Die Einsparungen bei den **Kirchengemeinden und Dekanaten** sollen à priori nicht auf nur ausgewählte Zuweisungen beschränkt werden, sondern alle Aufgabenbereiche betreffen können. Es soll keine Vorfestlegung erfolgen, dass bestimmte Bereiche bei Kirchengemeinden und Dekanaten

vor Einschnitten geschützt werden. Insbesondere betrifft dies auch die Gebäude, bei denen sich, ausgehend von den heutigen B-Gebäuden, abzeichnet, dass weitere Zuweisungskürzungen notwendig werden, und auch Kindertagesstätten und die Fortsetzung / Ergänzung dort begonnener Maßnahmen. Allerdings muss betrachtet werden, ob z. B. erwartete überplanmäßige Einsparungen bei Kindertagesstätten eine Freistellung bei weiteren Einsparungen nahelegen.

e)

Hier wird die **Kriteriologie** beschrieben, nach der die konkreten Einsparvorschläge getroffen und für die Umsetzungsplanung bis Herbst 2026 entwickelt werden sollen. Die Kirchenleitung legt bereits mit dieser Vorlage entsprechende Überlegungen vor. Die Kirchensynode hat zur Umsetzungsplanung (Herbst 2026) aufgegeben, die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen. Das Bewertungsschema zeigt schon heute, mit welcher Methodik diesem Auftrag nachgekommen werden soll. Es hat zum Ziel, möglichst alle Erträge und Aufwendungen im Haushalt in einem noch handhabbaren Prozess zu bewerten und damit eine nachvollziehbare, möglichst objektive Grundlage für die Einsparvorschläge zu schaffen. Im Mittelpunkt der Bewertung steht der jeweilige Zusammenhang mit den strategischen Zielen. Ergänzt wird die Bewertung um die Analyse des „finanziellen Hebels“ und der Ausrichtung auf Mitglieder- und / oder Gemeinwesenorientierung. Das vorgeschlagene Bewertungsraster soll wie folgt gewählt werden:

- Disponibilität / Grad der Rechtsverpflichtung

- Folgenabschätzung:

- **Finanzieller Hebel:** Refinanzierungsgrad / Multiplikatorwirkung
- **Strategische Relevanz (qualitativ und quantitativ):** Beitrag zu den strategischen Zielen, auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Demokratiestärkung
- **Ausrichtung der Aufgabe:** Mitglieder- vs. Gemeinwesenorientierung (die Ergebnisse der KMU sollen in der Dimension „Mitgliederorientierung“ berücksichtigt werden)
- **Bisheriger Einsparumfang ekhn2030**
- **heutiges Budgetgewicht**

Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass der Bewertungsprozess pragmatisch und einfach bleibt und dennoch nachvollziehbar Vorrangiges und Rechtsverbindliches vom Nachrangigen und Freiwilligen trennt. Die Kirchenleitung verantwortet den Bewertungsprozess und wird hierbei von der Lenkungsgruppe unterstützt.

Die verschiedenen Bewertungsaspekte greifen zentrale Perspektiven auf den Einsatz kirchlicher Mittel auf. Die quantitativen und qualitativen Bewertungsskalen sollen die Bewertungen einfach halten. Das Dezernat 3 bereitet entsprechende Unterlagen vor.

Die Einsparkonzeption wird anschließend auf Basis des Bewertungsschemas und dessen Auswertung erstellt. Kriterien werden dabei nicht nach einer festen Regel („Formel“) gewichtet, sondern einer individuellen Gesamtbewertung unterzogen. Ein Punktesystem o. ä. erscheint wenig hilfreich, weil es zu mechanischen Entscheidungen auf Basis letztlich subjektiver Einzelbewertungen führt. Plausibler erscheint eine qualitative Abwägung der Gesamtbewertung. Die Nachvollziehbarkeit soll sich aus der Offenlegung der Einzelbewertungen ergeben.

Es soll darauf geachtet werden, dass auch die Perspektive Sachverständiger eingeholt wird, die nicht zu den jeweiligen Aufgabenbereichen gehören. Die Einzel- und Gesamtbewertungen erfolgen unter Beteiligung der Fachbereiche, aber nicht ausschließlich durch diese. Es sind „Querchecks“ z. B. durch den

Bereich Mitgliederorientierung angedacht.

Beschlussziffer 6:

Vorbehaltlich noch eingehenderer Überlegungen sollen Möglichkeiten in der mittel- und langfristigen Finanzplanung geschaffen werden, welche die strategischen Ziele unterstützen können. Hierzu wird ein Budget von bis zu 3 Mio. EUR vorgeschlagen. Es handelt sich um eine zusätzliche Maßnahme, um laufende Arbeiten zu stärken oder Neues zu beginnen. **Der Betrag muss begrenzt werden, weil dieser die Einsparnotwendigkeit an anderer Stelle erhöht.** Gleichzeitig soll das Budget dazu beitragen, dass es nicht nur um einen finanziellen Abbau, sondern auch um die Entwicklung kirchlicher Aufgaben gehen soll.

Das neue Budget greift einzelne strategische Ziele auf. Die Liste ist weder abschließend, noch sind einzelne Bausteine bereits gesetzt. Die Zahlenangaben dienen einer vorläufigen Gewichtung, teils sind sie bereits rechnerisch genauer herleitbar (z. B. im Falle der Personalgewinnung/-entwicklung):

- Etablierung **neuer Gemeindeformen** (Ziel 5): Berücksichtigung zusätzlichen zentralen Umsetzungs-/Administrationsaufwands jenseits der Ortsgemeinde: 200.000 EUR p. a. (Schätzung)
- Förderung der **Gemeinwesenarbeit** (Ziel 6): 1,5 Mio. EUR
 - Schaffung einer zusätzlichen, zweckgebundenen Funktionszuweisung für **Gemeinwesenarbeit** in Nachbarschaftsräumen, pauschale Auszahlung an die Dekanate: 1,2 Mio. EUR p. a.
 - Sonderfinanzierungen / Projektfinanzierungen im Bereich sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeit **in Kooperation mit diakonischen und zivilgesellschaftlichen Trägern**: 300.000 EUR p. a.
- Besondere oder neue Maßnahmen zum Ausbau der **Mitgliederorientierung** (Ziel 7): 200.000 EUR p. a.
- Anforderungsgerechte **Personalgewinnung und Personalentwicklung** (Ziel 10): Verpflichtende onboarding Seminare zur ev. Profilbildung für ca. 1.200 Mitarbeitende p.a.: 500.000 EUR p.a.
- Implementierung und „Betrieb“ einer **Nachhaltigkeitsstrategie** (Ziel 12): 100.000 EUR p.a.
- Zuschüsse für **Gebäudeentwicklungskonzepte** bei A-, ggf. auch B- und C-Gebäuden (Ziel 13): 500.000 EUR p. a.

Bei den in das Budget eingepassten Maßnahmen handelt es sich gezielt um „kleinere“ Schritte, die dennoch einen nennenswerten Wirkungsgrad haben sollten / können. Für Klimaschutz sind zunächst keine zusätzlichen Überlegungen enthalten. Auf die spezifische Drucksache zur Maßnahmenprojektion wird verwiesen. Der 1. Klimaschutzplan bis 2031 ist erst jüngst in Kraft getreten. Klimaschutz ist eine Aufgabe aller Körperschaften in der EKHN. Ein schrittweises Vorgehen ist zu empfehlen, um ausschließlich zielgerichtete Maßnahmen an einem derzeit noch stark in Bewegung befindlichen Gebäudebestand zu finanzieren. Das Beratungsergebnis der Frühjahrssynode 2026 zur Ergänzung / Fortschreibung des Klimaschutzplans (Beschluss aus Herbst 2025) ist zu berücksichtigen.

Vorstellbar ist aber, gesamtkirchliche Immobilien zu reduzieren. Ebenfalls kann vorgemerkt werden, im Falle ungeplanter Einnahmen Zwecke des Zukunftsfonds mit zu dotieren, aus dem u. a. später weitere Klimaschutzaufgaben finanziert werden.

Beschlussziffer 7:

Eine Erhöhung der finanziellen Vorsorge für die bestehenden Beihilfeverpflichtungen ist notwendig. Der Sachverhalt wurde in der letzten Finanzprojektion beschrieben. Da im Haushalt bzw. beim Jahresabschluss regelmäßig nicht mehr mit Spielräumen zu rechnen ist, muss die Vorsorge im Rahmen der verfügbaren Finanzanlagen erfolgen, wo bereits heute der Beihilfefonds ausgewiesen wird. Die Deckung der Beihilferückstellung liegt allerdings nur bei rd. 10 %. Es wurde bereits im Jahr 2025 vorgeschlagen, Mittel aus der Finanzdeckung der Rücklagen zu verwenden. Die Rücklagen weisen eine Überdeckung auf. Zum Jahresabschluss 2023 betrug die Überdeckung lt. Prüfbericht rd. 330 Mio. EUR, hiervon jedoch 120 Mio. EUR aus Liquidität, die der Betriebsmittelausstattung vorbehalten bleiben muss. Im Umfang von 200 Mio. EUR sollen diese Finanzanlagen als Deckungsvermögen für Beihilfeverpflichtungen zweckgebunden werden. Eine Entscheidung muss spätestens im Kontext mit der Umsetzungsplanung erfolgen, ist aber nicht zum jetzigen Zeitpunkt zwingend, solange die Mittel nicht für andere Zwecke eingeplant werden.

Beschlussziffer 8:

Weitere Prüfaufträge sollen das erfolgreiche Erreichen des Einsparziels flankieren, gleichzeitig aber auch klären, ob neue strukturelle Möglichkeiten geschaffen werden können. Die Aufträge können aus Zeitgründen noch nicht bis zur Umsetzungsplanung abgearbeitet werden, weil sie teils umfassende Arbeiten erfordern. Die Einsparkonzeption selbst darf nicht von zu zahlreichen Vorbedingungen / Vorklärunge n abhängig gemacht werden. Eine Umsetzungsplanung wird zwingend noch im laufenden Jahr benötigt. Sofern sich im Verlaufe der Ergebnisse der Prüfaufträge positive oder konzeptionelle Auswirkungen auf die Einsparkonzeption ergeben, können diese sukzessive berücksichtigt werden.

a)

Es handelt sich um Überlegungen, die **Plangrößen für die Budgets innerhalb des EKHN-Haushalts an die Ist-Kirchensteuerentwicklung anzupassen**. Gegenwärtig erfolgt die Anpassung der Haushalte an geplante Einnahmen. Dies erfordert mehrjährige Durchschnittsberechnungen (sonst zu starke Sprünge), „atmende“ Budgets mit Rücklagenbildungen und -entnahmen und insbesondere die Machbarkeit hinsichtlich der dezentralen Budgetverantwortung für Personalaufwendungen.

Eine Budgetierung könnte z. B. wie folgt aussehen:

- Die Bemessung der Budgets (prozentuale Veränderungsrate gegenüber dem letzten Planjahr des jeweils laufenden Haushalts) richtet sich nach einer **gewichteten Veränderungsrate der Einnahmen aus Kirchensteuern über jeweils 3 Vorjahre**. Die Jahre werden wie folgt gewichtet:
 - t-1: 50 %
 - t-2: 30 %
 - t-3: 20 %
- Die ermittelte gewichtete Veränderungsrate wird auf beide neuen Haushaltsjahre kumuliert angewendet.
- Die Personalaufwendungen sind Bestandteil der Budgetierung.

- Soweit bemessene Budgetsteigerungen mehr als 1,0 % betragen, müssen die Unterschiedsbeträge in Budgetrücklagen überführt werden.
- Zum Ausgleich fehlender Haushaltsmittel im Falle von Budgetabsenkungen können Budgetrücklagen eingesetzt werden. Ein Ausgleich durch den Gesamthaushalt erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte dieser kurzfristig unabweisbar werden, werden die Budgets von Folgejahren entsprechend mit Einsparauflagen vorbelastet, bis die Zusatzmittel kompensiert sind.
- Durch jährliche Vorausberechnungen / Szenariobildungen anhand der aktuellen Kirchensteuerentwicklung wird die Planungssicherheit der Budgetbereiche unterstützt, so dass erforderliche Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können (ggf. auch nur vorsorglich).

Insgesamt muss die Methode auf Umsetzbarkeit geprüft werden. Voraussichtlich erhöhte sich der Kontrollaufwand.

Nachteile:

- weniger allgemeine Haushalts-Reserven bei positiven Verläufen bzw. Ergebnisverwendungsmöglichkeit durch Synode, da Puffer aus Plan-Ist-Stellen-Besetzung den Budgetrücklagen zuzuführen wären;
- mögliche Kollision mit strukturellen, politischen Einsparbeschlüssen;
- mögliche vergleichsweise kurzfristige Reaktionsnotwendigkeiten bei Stellen, die aber nicht kurzfristig umgesetzt werden können
- Die Veränderungsrate der Kirchensteuer weichen in der Regel stark von der Veränderungsrate der Personalkosten ab. Die Budgets hatten in der Vergangenheit schon Schwierigkeiten, einen Ausgleich von 1 % der Personalkosten zu bewerkstelligen

b) + c)

Die Prüfaufträge zu **Stiftungen und Zusatzeinnahmen** sollen dem finanziellen Rückbau gezielt entgegengesetzt werden. Unrealistisch wäre, hier auch nur annähernd einen Ausgleich für die bevorstehenden Kürzungen suchen zu wollen. Trotzdem liegen mutmaßlich Potentiale brach, um einzelne (prioritäre) Aufgaben (etwas) unabhängiger vom Haushalt zu machen oder zusätzliche Quellen zu erschließen:

- Drittmittel / Förderprogramme,
- Fundraising,
- freiwilliges „Kirchgeld“ (?)
- wirtschaftlich orientierte Immobilienstrategie
- wirtschaftliche Betätigungen / stille Beteiligungen an Unternehmen (Wagniskapital?),
- Nachteil: ggf. zunächst Zusatzkosten.

Die Herkunft und Höhe etwaiger Mittel als Startausstattung für Stiftungen wäre zu konzipieren.

d)

Eine **Verringerung der Zahl der Körperschaften und/oder Veränderungen des Rechtsstatus** (kirchliche Körperschaft vs. Körperschaft des öffentlichen Rechts) könnten mutmaßlich weitere Strukturkosten reduzieren. Welche Größenordnungen dies annehmen kann, soll unter Berücksichtigung der Auswirkungen untersucht werden.

e)

Der Prüfauftrag „**Dezentralisierung der Baubudgets**“ und „**weitere regionale Budgetierungsansätze**“ knüpft am strategischen Ziel 13 an. Die Kirchenleitung empfiehlt, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Budgetierung und deren Auswirkungen auf die budgetierten Körperschaften zu untersuchen, bevor mit solchen Budgets gearbeitet wird. Eine Folgenabschätzung (Chancen- und Risikoabschätzung) und Prüfung von Voraussetzungen (personell, rechtlich, finanziell) ist sinnvoll. Sinnvoll ist auch, die gegenwärtige Praxis der Globalzuweisungen an Dekanate / Verbände mit eigenem Baupersonal zu überprüfen.

Abschnitt II. – Bisherige Verteilung der Einsparungen

Die Arbeitspakete, Querschnittsthemen und Prüfaufträge hatten über die ekhn2030-Beschlüsse unterschiedlich starke Einsparvorgaben erhalten.

- **Einsparvorgaben im Verhältnis zu den jeweiligen Budgets der Aufgabenbereiche**

Von den bislang beauftragten 134 Mio. € ist mit 42% insbesondere das Arbeitspaket 2 „Pfarrstellen und Verkündigung“ (durch die beschlossenen Pfarrstellenbemessungen) betroffen: Die Einsparvorgabe wurde 2024 auf 56,5 Mio. € aktualisiert. Dies ist gleichbedeutend mit über 65% des bereinigten Bilanzergebnisses des Arbeitspakets im Haushaltsplan 2021: In diesem Arbeitspaket sind zusätzlich zum Gemeindepfarrdienst auch die Pfarrstellenkosten der anderen Arbeitspakete und Prüfaufträge (Ausnahme: Kirchenleitung) enthalten, sowie sämtliche damit zusammenhängende Erstattungen (rd. 26,5 Mio. € in 2021). Mit jeweils nur 15% Einsparerwartung vom Bilanzergebnis 2021 sind das Arbeitspaket 8 „Öffentlichkeitsarbeit“ oder der Prüfauftrag 4 „sonstige Leitung und Verwaltung“ versehen, was bis 2030 0,9 Mio. € bzw. 1 Mio. € Einsparvolumen erbringen sollte. Die prozentualen Vorgaben an die Arbeitspakete liegen zwischen diesen 65% und 15% des jeweiligen Bilanzergebnisses.

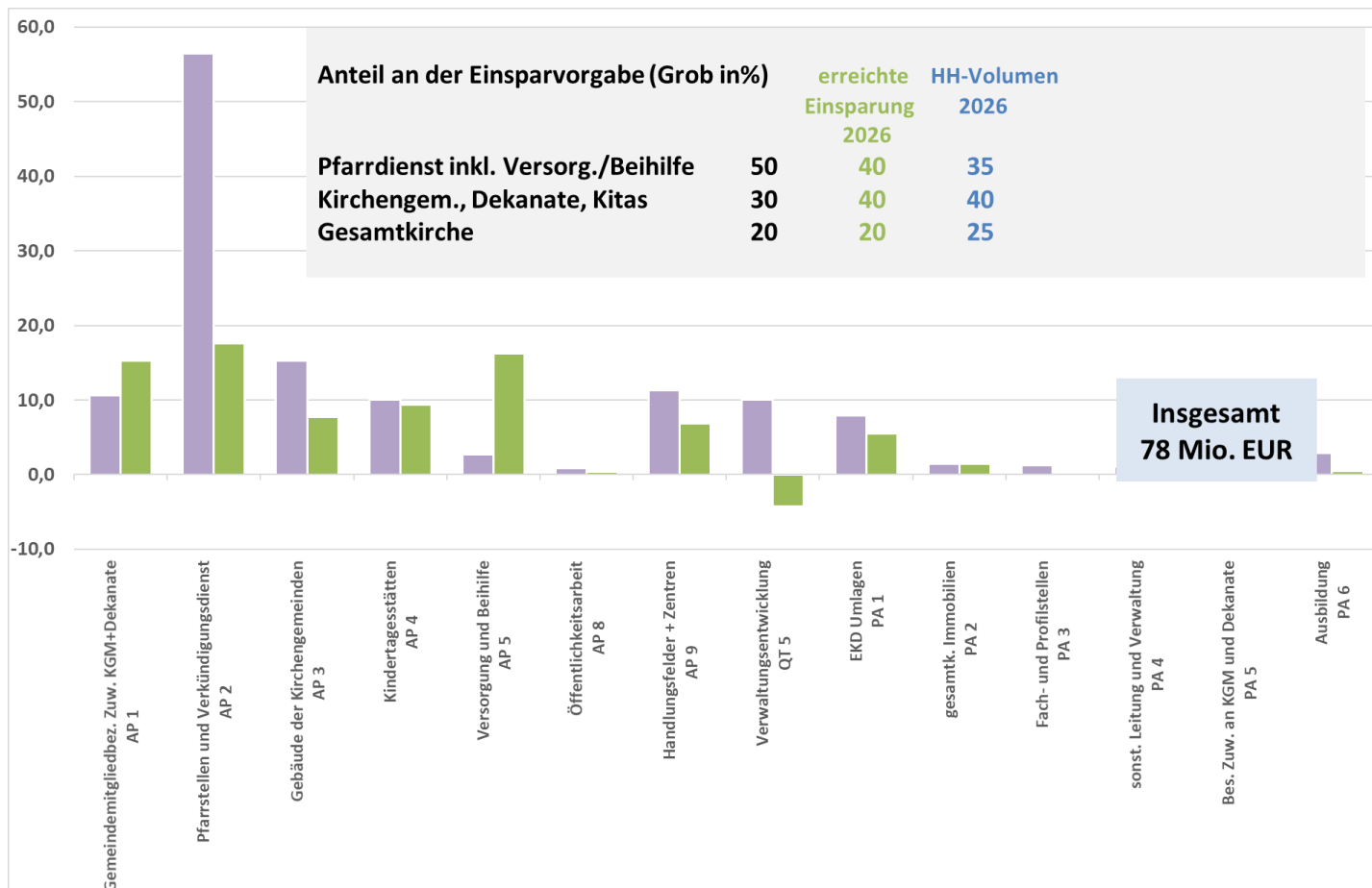
- **Soll-Einsparvorgaben im Verhältnis der Aufgabenbereiche zueinander**

■ Im Schaubild ist die Verteilung der 134 Mio. € Einsparvorgabe als violette Säule bei den Arbeitspaketen dargestellt. Fasst man sie zusammen, fallen knapp 50% der Einsparsumme 2030 auf den Pfarrdienst einschließlich Versorgung und Beihilfe (AP2, AP5 und PA 3), knapp 30% auf die Zuweisungen für Kirchengemeinden, Dekanate und Kindertagesstätten (AP1, AP3, AP4 und PA 5) und gut 20% auf die Gesamtkirche (einschl. QT 5 Verwaltungsentwicklung und Zuweisungen an die Regionalverwaltungen).

- **Ist-Einsparungen bis Haushalt 2026 im Verhältnis der Aufgabenbereiche zueinander**

■ Mit Haushalt 2026 hat das Arbeitspaket 2 „Pfarrstellen und Verkündigung“ 17,5 Mio. € an Einsparungen in Preisen 2021 erbracht, das sind ca. 40% der Zielsumme bis 2030. Im Schaubild sind die preisbereinigten Einsparbeträge als grüne Säule dargestellt. Fasst man die Arbeitspakete zusammen, fallen jeweils gut 40% der 2026 erreichten Einsparsumme auf den Pfarrdienst einschließlich Versorgung und Beihilfe

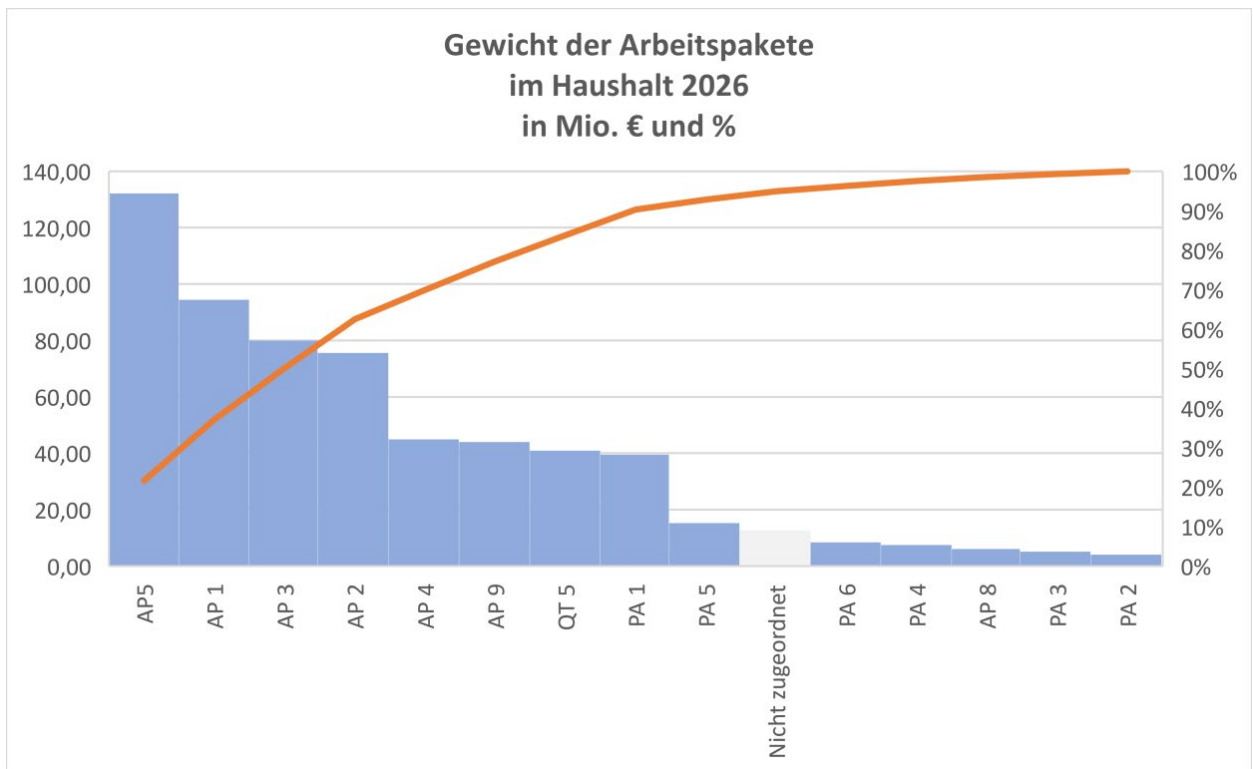
und auf die Zuweisungen für Kirchengemeinden, Dekanate und Kindertagesstätten. Auf die Gesamtkirche (inkl. Regionalverwaltungen) beziehen sich knapp 20% der erreichten Einsparungen.



- **Relationen der Aufgabenbereiche untereinander im Haushalt 2026**

Im Haushalt 2026 umfasst der Pfarrdienst zusammen mit der Versorgung und Beihilfe rund 35% des Haushaltsvolumens (bereinigtes Bilanzergebnis), teilweise bereits reduziert aufgrund der bisher schon erbrachten Einsparungen. Das Volumen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kitas beträgt rund 40 %, dasjenige der gesamtkirchlichen Aufgaben rund 25 %. Diese Relationen belegen einerseits die unterschiedlichen verfügbaren Ausgangsgrößen für neue Einsparentscheidungen, die auch unterschiedliche Einspargrößen nahelegen. Umgekehrt zeigen die Daten, dass nur bei einer gewissen Streuung von Einsparungen, überdurchschnittliche Belastungen einzelner Bereiche vermieden werden können.

Keinem Arbeitspaket, Querschnittsthema oder Prüfauftrag zugeordnet sind im Volumen von insgesamt 12,7 Mio. € v.a. die bereinigten Bilanzergebnisse der IT-Dienstleistungen /IT-Bedarfs im Budgetbereich B01 Kirchengemeinden / EKHN-Fläche mit 9,05 Mio. €, die Verstärkungsmittel mit 1,6 Mio. € sowie der Budgetbereich B086 Projekte mit 0,94 Mio. €.



Bezeichnung der AP/QT/PAs s. vorige Grafik 1

Einbringung auf der Synode durch:

OKR Hinte

Anlagen:

Bewertungsschema

